



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Andreas Winhart AfD**
vom 04.02.2020

Kommunalwahlrecht in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie sehen die konkreten Pläne der Staatsregierung für das zukünftige kommunale Wahlrecht in Bayern aus?..... 2
2. Soll es neben der Ausweitung des Wahlalters, in diesem Falle nach unten, eine weitere Ausweitung für neue Wählerschichten (z. B. Nichtdeutsche) geben? 2
3. Seit wann dürfen Unionsbürger, sog. EU-Ausländer, bei den bayerischen Kommunalwahlen mitwählen?..... 2
4. Wie stellt sich die Situation entsprechend Frage 3 in anderen Bundesländern dar? 2
5. Setzt sich die Staatsregierung auf Landesebene, Bundes- und EU-Ebene für Reformen der diesbezüglichen Wahlrechte ein und, wenn ja, in welcher Form? 2
6. Soll das Kommunalwahlrecht in Bayern als Feldversuch für höhere Ebenen dienen?..... 3
7. Aus welchem Grund wird gerade beim Kommunalwahlrecht ein anderer Weg eingeschlagen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Innern, für Sport und Integration
vom 03.03.2020

1. Wie sehen die konkreten Pläne der Staatsregierung für das zukünftige kommunale Wahlrecht in Bayern aus?

Das Kommunalwahlrecht wurde zuletzt im Jahr 2018 novelliert (vgl. Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes u. a. Gesetze vom 22.03.2018, GVBl. S. 145). Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 – wie nach jeden allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen – ein Evaluierungsverfahren durchführen. Ob sich hieraus ein neuerlicher Änderungsbedarf ableiten lassen wird, bleibt abzuwarten.

2. Soll es neben der Ausweitung des Wahlalters, in diesem Falle nach unten, eine weitere Ausweitung für neue Wählerschichten (z. B. Nichtdeutsche) geben?

Zu einer Absenkung des Wahlalters wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP) vom 16.11.2018 betreffend Kommunalwahlrecht ab 16 Jahren (Drs. 18/198) verwiesen.

Eine Ausweitung des Kommunalwahlrechts auf Personen, die nicht Unionsbürger sind, wäre nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz (GG) ist das Recht zur Teilnahme an Gemeinde- und Landkreiswahlen Unionsbürgern vorbehalten.

3. Seit wann dürfen Unionsbürger, sog. EU-Ausländer, bei den bayerischen Kommunalwahlen mitwählen?

Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG wurde durch Gesetz vom 21.12.1992 in das Grundgesetz eingefügt (BGBl. I S. 2086). Dies setzte den Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) vom 07.02.1992 um.

Das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom 26.07.1995 (GVBl. S. 371) passte in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19.12.1994 das Landesrecht in Bayern an. In Bayern nahmen EU-Bürger zum ersten Mal an den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 10.03.1996 teil.

4. Wie stellt sich die Situation entsprechend Frage 3 in anderen Bundesländern dar?

Die zu den Vorfagen genannten europarechtlichen Regelungen und Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG gelten in allen Ländern.

5. Setzt sich die Staatsregierung auf Landesebene, Bundes- und EU-Ebene für Reformen der diesbezüglichen Wahlrechte ein und, wenn ja, in welcher Form?

Nein.

6. Soll das Kommunalwahlrecht in Bayern als Feldversuch für höhere Ebenen dienen?

Nein.

7. Aus welchem Grund wird gerade beim Kommunalwahlrecht ein anderer Weg eingeschlagen?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Vorfagen verwiesen.